

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Ulle Schauws Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117 FAX +49 (0)30 18 681-11019 INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 29. März 2022

BETREFF Schriftliche Frage Monat März 2022

HIER Arbeitsnummer 3/253

ANLAGEN - 3 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

Riter Schwand Sull

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulle Schauws vom 18. März 2022 (Monat März 2022, Arbeits-Nr. 3/253)

Frage

Wie viele Straftaten gab es 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (bitte nach betroffenen Gruppen und Art der Straftaten aufschlüsseln) und wie groß war nach Einschätzung des Bundesinnenministeriums die Dunkelziffer dieser Form von Hasskriminalität?

<u>Antwort</u>

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter (LKÄ) an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder Themenfeldern (u. a. dem Unterthemenfeld "Sexuelle Orientierung" im Oberthemenfeld "Hasskriminalität") zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen.

Fälle, bei denen Personen aufgrund von Vorurteilen gegen ein Geschlecht, eine geschlechtliche Identität und/oder eine sexuelle Orientierung geleiteten Tatmotivation heraus Opfer werden, sind Teile der Hasskriminalität. Derartige Vorurteile können sich insbesondere in einer zum Ausdruck kommenden ablehnenden Einstellung des Täters zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung äußern.

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußerem Erscheinungsbild begangen werden.

Straftaten der Hasskriminalität können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Bezogen auf die Fragestellung erfolgte im Jahr 2021 eine Abbildung über die Unterthemenfelder (UTF) "Geschlecht/Sexuelle Identität" bzw. "Sexuelle Orientierung".

Die entsprechenden Fallzahlen können den Anlagen entnommen werden. Aufgrund von Mehrfachnennungen bezogen auf Einzelsachverhalte ist ein Aufsummieren der Fallzahlen nicht statthaft. "Bereinigte" Zahlen sind der Tabelle in Anlage 3 (UND-/O-DER-Abfrage) zu entnehmen. Eine weitere Differenzierung im Sinne der Anfrage kann automatisiert aus der Fallzahlenanwendung des BKA nicht erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zur Hasskriminalität wurde das bisherige UTF "Geschlecht/sexuelle Identität" zum 1. Januar 2022 (bezogen auf die Tatzeit) wie folgt ausdifferenziert:

- UTF "Frauenfeindlich"
- UTF "Geschlechtsbezogene Diversität"
- UTF "Männerfeindlich"

Dunkelfeld

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Straftaten gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen ein erhebliches Dunkelfeld besteht. Detaillierte und belastbare Erkenntnisse hierzu liegen allerdings nur in begrenztem Umfang vor. Anhaltspunkte liefert insbesondere eine im Jahr 2020 veröffentlichte Studie der Europäischen Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency, FRA). In dieser Befragung gaben 13 Prozent der in Deutschland befragten Angehörigen der genannten Personengruppe, die in den letzten fünf Jahren Opfer eines physischen oder sexuellen hassmotivierten Angriffs geworden waren, an, den letzten Vorfall dieser Art der Polizei gemeldet zu haben. Mehr als vier Fünftel der letzten Übergriffe verblieben also im kriminalstatistischen Dunkelfeld. Bei Rückschlüssen auf das gesamte Deliktaufkommen muss jedoch immer die Schätzungenauigkeit berücksichtigt werden, welche sich aus dem Umstand, dass nur eine Stichprobe befragt wurde, ergibt. Diese Schätzungenauigkeit ist bei Angaben zum Anzeigeverhalten auch bei großen Stichproben (wie im Falle der FRA-Studie mit 16.259 Befragten in Deutschland) erfahrungsgemäß beträchtlich.

Die Übertragbarkeit der Ergebnisse der FRA-Studie auf die Grundgesamtheit aller Viktimisierungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen wird zudem insbesondere dadurch in Frage gestellt, dass es sich um keine statistisch repräsentative Studie handelt.

Die bisher vom BKA selbst durchgeführten Dunkelfeldstudien – welche den Vorzug haben, dass es sich um repräsentative Befragungen handelt und sie daher besser Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit erlauben – lassen keine Aussagen zum Dunkelfeld bei vorurteilsgeleiteten Straftaten gegen Mitglieder der genannten Personengruppen zu. In der zuletzt publizierten Studie "Deutscher Viktimisierungssurvey 2017" (DVS 2017) wurde zwar erhoben, ob Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer von Körperverletzung oder Raub geworden waren, jedoch reichte die Anzahl der Teilnehmenden nicht aus, um unter ihnen ausreichend viele Fälle für belastbare Schätzungen erfassen zu können. Unter den erfassten Opfererfahrungen befinden sich im Datensatz des DVS 2017 lediglich acht Fälle von vorurteilsgeleitetem Raub und 25 Fälle von vorurteilsgeleiteter Körperverletzung aufgrund der sexuellen Orientierung. Diese Zahlen sind eine zu geringe Basis für Auswertungen des Anzeigeverhaltens. Hinzu kommt, dass zwar erhoben wurde, ob die Personen vermuten, aufgrund der sexuellen Orientierung Opfer von Raub oder Körperverletzung geworden zu sein, jedoch nicht, welche sexuelle Orientierung sie haben. Eine ähnliche Problematik liegt auch der Erfassung von Fällen aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität zugrunde. Es wurde zwar erhoben, ob Personen vermuten, aufgrund ihres Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität Opfer von Raub oder Körperverletzung geworden zu sein, jedoch können die Opfer lediglich hinsichtlich Männern und Frauen unterschieden werden. Trans-, inter- oder asexuelle Personen sowie Queer-Personen können auf Grundlage der Erhebung des DVS 2017 nicht identifiziert werden.

Bei den in den Anlagen genannten PMK-Zahlen handelt es sich um vorläufige Zahlen, die noch Änderungen unterworfen sein können.